

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, sowie des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 19.12.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 7,22 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 2,82 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 19.12.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 1,49 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 1,16 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Zählergebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt pro Jahr für
 - 4 m³ Patronentauschzähler Euro 10,20
 - 16 m³ Tauschzähler Euro 30,50

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 15.12.2021, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 für Restmüll bemisst sich für private Haushalte nach Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Jahr für private Haushalte Euro 50,10 pro Person/Haushalt.
2. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 3 für Restmüll bemisst sich für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Quartal

a) für Gewerbe 120 l	Euro 35,88
b) für Gewerbe 240 l	Euro 71,15
c) für Gewerbe 660 l	Euro 197,32
d) für Gewerbe 770 l	Euro 230,19
e) für Gewerbe 800 l	Euro 239,14
f) für Gewerbe 1000 l	Euro 298,94
g) für Gewerbe 1100 l	Euro 328,21

3. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 4 für Fremdenverkehrsbetriebe bemisst sich pro Gästenächtigung

a) für Privatzimmervermietung	Euro 0,09
b) für Ferienwohnungen	Euro 0,14

4. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 5 für Biomüll bemisst sich für private Haushalte nach Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:

a) bei einem Einpersonenhaushalt	Euro 25,70
b) bei einem Zweipersonenhaushalt	Euro 51,40
c) bei einem Dreipersonenhaushalt	Euro 77,10
d) bei einem Vierpersonenhaushalt	Euro 102,80
e) bei einem Fünf- oder Mehrpersonenhaushalt	Euro 128,50

5. Die Grundgebühr für Biomüll bemisst sich für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Jahr

a) für Gewerbe 120 l	Euro 80,20
b) für Gewerbe 240 l	Euro 160,40

6. Die weitere Gebühr bemisst sich nach tatsächlicher Entleerung und beträgt:

a) Für die Abholung von Restmüll pro Entleerung	
1. eines Restmüllbehälters (120 l)	Euro 4,10
2. eines Restmüllbehälters (240 l)	Euro 8,20
3. eines Restmüllbehälters (660 l)	Euro 22,56
4. eines Restmüllbehälters (770 l)	Euro 26,32
5. eines Restmüllbehälters (800 l)	Euro 27,35
6. eines Restmüllbehälters (1000 l)	Euro 34,19
7. eines Restmüllbehälters (1100 l)	Euro 37,60
b) für die Abholung des Biomülls wird derzeit keine Gebühr eingehoben.	
c) für die Anlieferung zum Recyclinghof pro kg	
1. von Sperrmüll	Euro 0,25
2. von Bauschutt in Kleinmengen	Euro 0,25
3. von Holz und Eisen	Euro 0,25

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 06.10.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 107,90.

Artikel V

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 23.11.2023 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.11.2024 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitragssatz nach § 1 Abs. 1 wird mit 3,1 v.H. festgesetzt.

Artikel VI

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 16.12.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Gebühr für die Errichtung einer neuen Grabstätte nach § 2 Abs. 1 beträgt einmalig für:

a) ein Einzelgrab	Euro 601,35
b) ein Doppelgrab	Euro 1.202,70
c) eine Urnennische	Euro 2.025,40
d) ein Einzelgrab (Grab öffnen und schließen)	Euro 554,00
e) eine Urne im Einzelgrab (Grab öffnen und schließen)	Euro 68,00
2. Die jährliche Grabgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a) ein Einzelgrab	Euro 40,50
b) ein Doppelgrab	Euro 81,00
c) eine Urnennische	Euro 40,50

Artikel VII

Die Freizeitwohnsitz- u. Leerstandsabgabeverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 01.12.2022, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die jährliche Gebühr nach § 1 beträgt pro Freizeitwohnsitz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit Euro 183,00,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit Euro 366,00,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit Euro 540,00,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit Euro 767,00,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit Euro 1.069,00,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit Euro 1.381,00,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit Euro 1.674,00

2. Die monatliche Gebühr nach § 2 beträgt pro Leerstand einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit Euro 16,30,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit Euro 32,60,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit Euro 48,90,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit Euro 70,20,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit Euro 91,60,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit Euro 119,10,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit Euro 145,80

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Angeschlagen am: 23.11.2024

Abgenommen am: 09.12.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



The image shows a handwritten signature in black ink over a blue circular official stamp. The stamp contains the text 'Gemeinde Arzl im Pitztal' at the top and 'Bezirk Imst - Tignes' at the bottom, surrounding a central emblem.

Während der Kundmachungsfrist erfolgten keine Einsprüche.